



Reglement über die Öffnungszeiten der Geschäfte

Die Gemeindeversammlung gestützt auf:

- das Gesetz vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels (HAG) (SGF 940.1);
- das Reglement vom 14. September 1998 über die Ausübung des Handels (HAR) (SGF 940.11), gemäss Art. 3 gilt im Sensebezirk der Schwarzsee (Gemeinde Plaffeien) als ganzjähriges touristisches Gebiet;
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG) (SGF 140.1);

erlässt:

Anmerkung: Die in diesem Reglement verwendeten Bezeichnungen für Titel und Amtsträger sind geschlechterneutral.

Inhaltsverzeichnis

Artikel 1	Zweck	2
A)	PLAFFEIEN-HEIMLAND (Plaffeien/Oberschrot/Zumholz)	2
Artikel 2	Öffnungszeiten wöchentlicher Verkauf	2
Artikel 3	Nächtliche Öffnungszeiten Lebensmittelgeschäfte.....	2
Artikel 4	Nächtliche Öffnungszeiten besondere Veranstaltungen	2
Artikel 5	Öffnung an Sonn- und Feiertagen	2
B)	PLAFFEIEN-BERGLAND (Schwarzsee)	3
Artikel 6	Öffnungszeiten des wöchentlichen Verkaufs	3
Artikel 7	Nächtliche Öffnungszeiten Lebensmittelgeschäfte.....	3
Artikel 8	Nächtliche Öffnungszeiten besondere Veranstaltungen	3
Artikel 9	Öffnung an Sonn- und Feiertagen	3
C)	BESTIMMUNGEN FÜR HEIM- UND BERGLAND.....	4
Artikel 10	Ausführung.....	4
Artikel 11	Strafsanktionen	4
Artikel 12	Rechtsmittel.....	4
Artikel 13	Arbeitsgesetzgebung.....	4
Artikel 14	Aufhebung	4
Artikel 15	Inkrafttreten	5
Artikel 16	Schlussbestimmung und Genehmigung.....	5

Gemeinde Plaffeien: Reglement über die Öffnungszeiten der Geschäfte

Artikel 1 Zweck

Dieses Reglement bezweckt, im Rahmen der im kantonalen Recht festgesetzten Grenzen, die ordentlichen Öffnungszeiten der Geschäfte zu erweitern. Das Reglement wird unterteilt in Plaffeien-Heimland (Plaffeien/Oberschrot/Zumholz) und in Plaffeien-Bergland (Schwarzsee).

A) PLAFFEIEN-HEIMLAND (Plaffeien/Oberschrot/Zumholz)

Artikel 2 Öffnungszeiten wöchentlicher Verkauf

¹ Folgende Öffnungszeiten gelten:

Beschreibung	Tag	Uhrzeit
Geschäfte aller Art sowie Ausstellungen von Kunstgegenständen	Montag bis Freitag	06.00 bis 19.00
	Samstag	06.00 bis 16.00
An eine Käserei angegliederte Geschäfte (insbesondere auch während der Milchlieferzeit)	Samstag	06.00 bis 19.00
Milchläden		
Fahrzeugwaschanlagen Kioske sowie Tabak- und Zeitungsläden Tankstellenshops	Montag bis Samstag	06.00 bis 21.00

² Auf vorgängiges frühzeitiges Gesuch hin kann der Gemeinderat jeden Freitag, ausser in den Fällen wo es sich um einen Feiertag handelt, die Schliessungszeit für Geschäfte bis 20.00 Uhr verlängern.

Artikel 3 Nächtliche Öffnungszeiten Lebensmittelgeschäfte

Auf vorgängiges frühzeitiges Gesuch hin kann der Gemeinderat für bestimmte dauerhaft betriebene Geschäfte, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen anbieten, von Montag bis Samstag, ausgenommen an Feiertagen, die nächtliche Öffnung bewilligen.

Artikel 4 Nächtliche Öffnungszeiten besondere Veranstaltungen

Für Feste oder für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat auf frühzeitiges Gesuch hin weitere Ausnahmegewilligungen für die nächtliche Öffnung erteilen.

Artikel 5 Öffnung an Sonn- und Feiertagen

¹ Unter Vorbehalt von Abs. 5 dieses Artikels dürfen an Sonn- und Feiertagen von 08.00 bis 12.00 Uhr geöffnet werden:

- die im Lebensmittelbereich spezialisierten Geschäfte wie Bäckereien, Konditoreien, Metzgereien und Spezereiläden (*kleinere Lebensmittelgeschäfte*);
- die Blumenläden

Gemeinde Plaffeien: Reglement über die Öffnungszeiten der Geschäfte

- ² An Sonn- und Feiertagen dürfen von 06.00 bis 19.00 Uhr geöffnet werden:
- a) die Kioske sowie Tabak- und Zeitungsläden;
 - b) die Milchläden;
 - c) die Ausstellung von Kunstwerken;
 - d) die Fahrzeugwaschanlagen
 - e) die Tankstellenshops (gemäss HAG Art. 7b Abs. 2)
- ³ Die unter Abs. 1 genannten Geschäfte bleiben jedoch am Karfreitag und an Allerheiligen (1. November) geschlossen.
- ⁴ Zusätzlich zu den obgenannten Fällen kann der Gemeinderat auf vorgängiges frühzeitiges Gesuch hin die Öffnung an den nachfolgend in der Tabelle aufgeführten Sonn- und Feiertagen bewilligen:

Beschreibung	Tag	Uhrzeit
Märkte und Veranstaltungen (wie Messe)	Sonn- und Feiertage	
Geschäfte aller Art	Berchtoldstag (2. Januar)	08.00 bis 16.00
	Ostermontag	
	Pfingstmontag	
	Stephanstag (26. Dezember)	

B) PLAFFEIEIEN-BERGLAND (Schwarzsee)

Artikel 6 Öffnungszeiten des wöchentlichen Verkaufs

Die Geschäfte dürfen während des ganzen Jahres von Montag bis Samstag von 06.00 bis 22.00 Uhr geöffnet werden.

Artikel 7 Nächtliche Öffnungszeiten Lebensmittelgeschäfte

Auf vorgängiges frühzeitiges Gesuch hin kann der Gemeinderat für bestimmte dauerhaft betriebene Geschäfte, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen anbieten, von Montag bis Samstag, ausgenommen an Feiertagen, die nächtliche Öffnung bewilligen.

Artikel 8 Nächtliche Öffnungszeiten besondere Veranstaltungen

Für Feste oder besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat auf frühzeitiges Gesuch hin weitere Ausnahmegewilligungen für die nächtliche Öffnung erteilen.

Artikel 9 Öffnung an Sonn- und Feiertagen

- ¹ Die Geschäfte dürfen das ganze Jahr über an Sonn- und Feiertagen von 06.00 bis 18.30 Uhr geöffnet werden.
- ² Die Öffnungszeiten für Märkte, Messeveranstaltungen und anderen ähnlichen Veranstaltungen werden vom Gemeinderat festgesetzt.

Gemeinde Plaffeien: Reglement über die Öffnungszeiten der Geschäfte

C) BESTIMMUNGEN FÜR HEIM- UND BERGLAND

Artikel 10 Ausführung

- ¹ Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Reglementes beauftragt.
- ² Er sorgt ebenfalls für die Einhaltung der im 2. Kapitel des Gesetzes über die Ausübung des Handels (HAG) enthaltenen Bestimmungen über die Öffnungszeiten der Geschäfte.
- ³ Er kann seine Zuständigkeit , unter Vorbehalt von Art. 11, Abs. 2 dieses Reglementes, durch ein Verwaltungsreglement im Rahmen von Art. 61 Abs. 5 GG einer seiner Dienststellen übertragen.
- ⁴ Für die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen sind die arbeitsrechtlichen Bestimmungen bzw. die spezifischen Rechtsvorschriften zu Arbeitszeit, Ruhezeit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer zu beachten.

Artikel 11 Strafsanktionen

- ¹ Widerhandlungen gegen kantonale oder Gemeindebestimmungen über die Öffnungszeiten der Geschäfte werden gemäss den Artikeln 36, Bst. c und Art. 37, Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung des Handels mit einer Busse bis zu CHF 20'000.00, bei Rückfall innert zweier Jahre seit der letzten Widerhandlung bis zu CHF 50'000.00 bestraft.
- ² Die Geldbussen werden vom Gemeinderat durch Strafbefehl ausgesprochen (Art. 86 GG).
- ³ Die verurteilte Person kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat Einsprache erheben. In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

Artikel 12 Rechtsmittel

- ¹ Gegen Entscheide des Gemeinderates oder einer seiner Dienststellen kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.
- ² Die Entscheide über Einsprachen können innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Oberamtmann angefochten werden.
- ³ Die Streitigkeiten betreffend Strafsanktionen bleiben vorbehalten (Art. 11 Abs. 3 dieses Reglements).

Artikel 13 Arbeitsgesetzgebung

Die Einhaltung der Spezialbestimmungen über die Arbeitszeit, die Ruhezeit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Artikel 14 Aufhebung

Das Reglement der Gemeinde Plaffeien vom 6. Oktober 2017 über die Öffnungszeiten der Geschäfte wird aufgehoben.

Gemeinde Plaffeien: Reglement über die Öffnungszeiten der Geschäfte

Artikel 15 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die Sicherheits- und Justizdirektion in Kraft.

Artikel 16 Schlussbestimmung und Genehmigung

Dieses Reglement wird in vier Exemplaren in Papierform für die unterzeichnenden Parteien (drei Exemplare für den Kanton und ein Exemplar für die Gemeinde) gedruckt und unterzeichnet.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 23. April 2021.

Plaffeien, 27. September 2021

Der Gemeindeammann:



Daniel Bürdel



Die Gemeindeschreiberin:



Margrit Mäder

Genehmigt durch die Sicherheits- und Justizdirektion

am 7. Oktober 2021

Staatsrat, Direktor

Maurice Ropraz

